amtliche Bekanntmachung 1

- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Salzgitter

Beschluss

Terminbestimmung

14 K 5/26 20.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 12. Februar 2027, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Joachim-Campe-Straße 15, 38226 Salzgitter, Saal/Raum 011, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Steinlah Blatt 274 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
4	Steinlah	4	97/6	Hof- und Gebäudefläche, Wolfstraße 2	474
5	Steinlah	4	108/1	Gebäude- und Freifläche, Wolfstraße 2	15

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.03.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswerte: 90.000,00 € (lfd. Nr. 4) und 1.300,00 € (lfd. Nr. 5)

Gesamtverkehrswert: 91.300,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Ein- bis Zweifamilien-DHH, Bj. geschätzt um 1900, Wfl. ca. 168 m², EG-Wohnung 4 Zimmer, teilunterkellert, Doppelgarage mit Öllagerraum Bj. um 1972, jeweils ein Garagenstellplatz der EG-Wohnung und OG-Wohnung zugeordnet, EG-Wohnung ist nicht abgeschlossen, Zugang OG durch Flur der EG-Wohnung, OG-Wohnung zum Zeitpunkt der Begutachtung vermietet, DG nicht ausgebaut, keine Besichtigung des OG, DG und der Lagerräume durch Gutachter, Instandhaltungsstau, Modernisierungsbedarf

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-salzgitter.niedersachsen.de

Hülzenbecher
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Salzgitter, den 21.10.2026

Pirk, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle